

# VEREINSSTATUTEN

## § 1

### Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Verein zur Förderung geretteter Tiere“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Förderung und Durchführung von Projekten zur Rettung von Tieren aller Rassen, sowie der Förderung von Einrichtungen, welche die Lebensbedingungen von Tieren, insbesondere geretteter Tiere verbessern.
- (2) Zielsetzung in diesem Zusammenhang ist vor allem die Durchführung von Spendensammelaktionen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen mit vergleichbaren Zielsetzungen

## § 3

### Mittel zur Erreichung de Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen  
(a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende;  
(b) Herausgabe von Publikationen und /oder Dokumentationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:  
(a) Mitgliedsbeiträge  
(b) Spenden, Subventionen uns sonstige freiwillige Zuwendungen;  
(c) Erträge aus Veranstaltungen  
(d) Erträge aus der Umsetzung und Entwicklung von Projekten
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendun-

gen aus mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich voll an der Mitgliedsarbeit beteiligen.
- (2) Als Mitglieder kommen insbesondere Personen, die ein besonderes Interesse an der Förderung von geretteten Tieren haben, in Betracht.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Konstituierung (Entstehung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und in der Generalversammlung ihr Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind außerdem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 (vier) Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 (eine) Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mit Ausnahme besonders wichtiger und dringlicher Angelegenheiten mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei besonders wichtigen und dringlichen Angelegenheiten kann ein solcher Antrag auch in der Generalversammlung gestellt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Anträge in wichtigen und dringlichen Angelegenheiten – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Zur Generalversammlung eingeladene Dritte haben kein Stimmrecht.
- (7) Grundsätzlich ist die Generalversammlung bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 (dreißig) Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Beschlussfassung im Umlaufwege (per rotam) ist zulässig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (b) (b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (c) Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und gegebenenfalls aus weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 (vier) Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und, wenn der Vorstand nur aus 2 (zwei) Mitgliedern besteht, dies 2 (zwei) Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mehr als 2 (zwei) Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Besteht der Vorstand nur aus 2 (zwei) Mitgliedern, ist für die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich. Besteht der Vorstand aus mehr als 2 (zwei) Mitgliedern, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (8) Die Beschlussfassung im Umlaufwege (per rotam) ist zulässig.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Absatz 10) und Rücktritt (Absatz 11)
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Entscheidung über die Verwendung von Spendengeldern;
- (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und vermögenswerte Dispositionen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlungen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz 3, 9 und 10 sowie des § 13 Absatz 1 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 15**

### **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorzunehmende Aufforderung macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach der wiederum vom Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorzunehmenden Verständigung wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über den Vorgeschlagenen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich ist und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 (vier) Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde (derzeit Bundespolizeidirektion Wien) schriftlich anzuzeigen.